

Versicherungsbedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (Privat-Haftpflichtvers.)

- 1 Was leistet meine Haftpflichtversicherung?
- 2 Wer ist versichert?
- 3 Was ist in welchem Umfang versichert?
- 4 Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?
- 5 Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich im Versicherungsfall?
- 6 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten)?
- 7 Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?
- 8 Warum können sich meine Beiträge ändern?
- 9 Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?
- 10 Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert?
- 11 Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?
- 12 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht
- 13 Forderungsausfalldeckung mit Gewaltopferschutz
- 14 Schadensersatz-Rechtsschutz als Ergänzung für die Forderungsausfalldeckung
- 15 Amts- und Dienst-Haftpflichtversicherung
- 16 Differenzdeckung

1 Was leistet meine Haftpflichtversicherung?

- 1.1** Werden Sie wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens von einem Dritten in Anspruch genommen? Dann prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet sind. Dabei gilt als Versicherungsfall das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an. Das Schadensereignis muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein.
- 1.2** Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche unbeeinträchtigt sind, wehren wir sie ab.
- 1.3** Steht Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns als Versicherer fest, begleichen wir die berechtigten Schadensersatzansprüche innerhalb von 2 Wochen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Ihr Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung eine Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.
- 1.4** Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf folgende Versicherungssumme begrenzt.

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

50.000.000 €

Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Die Entschädigungsleistung für Personenschäden ist je geschädigte Person auf 15 Millionen Euro begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der Versicherungssumme begrenzt. Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

- 1.5** Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssummen an.

2 Wer ist versichert?

- 2.1** Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.
- 2.2** Mitversichert ist Ihr Ehegatte (gilt auch für eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) oder Lebenspartner.

- 2.3** Mitversichert sind Ihre Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) unabhängig von deren Alter und Wohnort. Gleiches gilt für die Kinder Ihres Ehegatten (gilt auch für eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) oder Lebenspartner. Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Kinder erstmals in ein Arbeitsverhältnis eintreten oder heiraten. Als Arbeitsverhältnis zählen nicht: Berufsausbildung, Ferienjob, sozialversicherungsfreie Beschäftigungen („450-Euro-Job“), selbstständige Tätigkeit bis zu einem Umsatz von 22.000 Euro im Kalenderjahr.

- 2.4** Mitversichert sind Ihre Kinder mit geistiger Behinderung, die mit Ihnen in einem Haushalt leben oder die in einem Pflegeheim oder ähnlichen betreuenden Einrichtungen wohnen.

- 2.5** Mitversichert sind die in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen, sofern sie bei ihrer Tätigkeit jemandem einen Schaden zufügen. Gleiches gilt für Personen, die aus einem Arbeitsvertrag oder aus Gefälligkeit Ihre Wohnung, Ihr Haus und Ihren Garten betreuen oder für Sie den Streudienst übernehmen.

- 2.6** Mitversichert sind Gastkinder oder Au-pairs, die Sie in Ihrem Haushalt aufgenommen haben.

- 2.7** Mitversichert sind alleinstehende Familienangehörige, die mit Ihnen in einem Haushalt, in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung (z. B. betreutes Wohnen) leben.

3 Was ist in welchem Umfang versichert?

- 3.1** Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aller Versicherten als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens. Dies gilt nur, soweit kein Ausschluss oder keine Einschränkung nach Ziffer 4 vorliegt.

- 3.2** Müssen Sie im Ausland durch eine behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinterlegen, gilt: Wir stellen Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu 50.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr zur Verfügung. Wir rechnen die Kautions auf eine von uns zu leistende Schadensersatzzahlung an. Die Kautions zahlen wir in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

- 3.3** Verursachen Sie oder Mitversicherte einen Schaden, für den sie wegen fehlender Deliktsfähigkeit nicht verantwortlich sind, so zahlen wir in diesen Fällen – wenn Sie es wünschen – bis zu 50.000 Euro Schadensersatz. Dies gilt nur, soweit kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kraftfahrzeugversicherung) leistungspflichtig ist.

- 3.4** Für Schäden aus einer Gefälligkeit oder einem Freundschaftsdienst gilt:

Wir verzichten auf den möglichen Einwand, dass Sie in diesen Fällen nicht haften. Wir zahlen dann maximal 50.000 Euro Schadensersatz.

- 3.5** Erweiterte Entschädigung für Dritte (Neuwertentschädigung)

Verursachen Sie oder Mitversicherte einen Sachschaden, zahlen wir – wenn Sie es wünschen – in Abweichung von Ziffer 1.1 dem Geschädigten

- die erforderlichen Reparaturkosten. Höchstens zahlen wir diese bis zur Höhe des Neupreises der beschädigten Sache zum Zeitpunkt des Schadens;
- bei irreparabel beschädigten Sachen zahlen wir den Neupreis der beschädigten Sache zum Zeitpunkt des Schadens.

In beiden Fällen zahlen wir höchstens 5.000 Euro.

Diese Regelung gilt nicht für:

- beschädigte oder zerstörte Sachen, die älter als fünf Jahre sind;
- beschädigte oder zerstörte Smartphones, Smartwatches, Notebooks/Laptops, Tablets, Foto- und Fernsehapparate und Brillen (auch visuelle Ausgabegeräte wie Videobrillen, Virtual-Reality-Brillen, Augmented-Reality-Brillen), die älter als ein Jahr sind.

4 Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

4.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.

4.2 Schäden, die Sie selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden).

4.3 Schäden, die Sie Angehörige zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.

Angehörige sind: Ehegatten (gilt auch für eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Lebenspartner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder. Sowie Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.

Versichert sind jedoch Schäden, die Sie Ihren minderjährigen Enkelkindern oder Gastkindern zufügen. Fügen Sie Ihrem Partner einen Personenschaden zu? Dann sind hieraus entstehende Ansprüche von Sozialversicherungsträgern, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträgern, privaten und öffentlichrechtlichen Arbeitgebern/ Dienstherren ebenfalls versichert.

4.4 Schäden, die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.

4.5 Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen, z. B. Geld, Wertsachen.

Versichert sind jedoch Ansprüche aus dem Verlust von privaten und ehrenamtlich überlassenen Schlüsseln (auch Codekarten und Handsender), die nicht Ihr Eigentum sind. Gleiches gilt für dienstliche Schlüssel (auch Codekarten und Handsender), die Sie oder Mitversicherte als Arbeitnehmer erhalten haben. Mitversichert sind der notwendige Austausch von Schlössern und Schließanlagen Dritter und vorübergehende Sicherungsmaßnahmen bis zu 14 Tagen. Für alle genannten Schäden zahlen wir maximal 50.000 Euro. Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche unberechtigt sind (z. B. bei

unverschuldetem Diebstahl der Schlüssel), wehren wir sie ab. Wenn Sie es wünschen, verzichten wir jedoch auf den möglichen Einwand, dass Sie in diesen Fällen nicht haften. Wir zahlen dann maximal 5.000 Euro Schadensersatz.

Ausgeschlossen bleiben weitere Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes. Ebenso sind Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die Sie oder Mitversicherte im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit verwenden, ausgeschlossen.

4.6 Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung an fremden Sachen, die Sie oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden (z. B. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn), sind diese ebenfalls nicht versichert.

4.7 Glasschäden (das gilt auch für Plexi- oder Acrylglas) an Gebäudebestandteilen in von Ihnen oder Mitversicherten gemieteten Wohnungen oder Häusern. Dies gilt nur, wenn Sie oder Mitversicherte sich hiergegen besonders (z. B. durch eine Glasversicherung) versichern können.

4.8 Schäden aus Verletzungen von Persönlichkeits-, Namens-, Urheberrechten, sonstigen Schutzrechten und der Teilnahme an rechtswidrigen Tauschbörsen.

4.9 Schäden durch grob fahrlässige Übertragung von Krankheiten.

4.10 Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Geld-, Kredit-, Vermittlungsgeschäften, Ratschlägen und Empfehlungen aller Art.

4.11 Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadensgesetz handelt.

4.12 Schäden, die Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Bauherr von Bauvorhaben verursachen, wenn sie eine Bausumme von 100.000 Euro übersteigen.

4.13 Sachschäden durch Senkungen von Grundstücken und Erdbeben.

4.14 Schäden, die Sie oder Mitversicherte als Inhaber (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter) von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe verursachen. Ausgeschlossen sind ferner Schäden, die aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe entstehen. Keine Anlagen sind Kleingebinde (z. B. Farben, Lacke, Reinigungsmittel) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg, je Einzelgebäude bis 100 l/kg.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Heizöltanks, der für die Versorgung eines selbst genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses verwendet wird.

Tritt aus dem versicherten Heizöltank bestimmungswidrig Heizöl aus und werden hierdurch Ihre unbeweglichen Sachen beschädigt, gilt: Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Wertverbesserungen werden abgezogen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der versicherten Heizöltank-Anlage selbst. Von jeder Entschädigungsleistung ziehen wir eine Selbstbeteiligung von 250 Euro ab.

4.15 Schäden durch das Halten und Hüten von Tieren. Versichert ist jedoch das Halten und Hüten von zahmen Haustieren oder gezähmten Kleintieren. Nicht versichert bleibt das Halten von Hunden (mit Ausnahme von Blindenführhunden), Pferden, Ponys, Eseln, Mauleseln, Maultieren, Reptilien, Spinnentieren und Insekten (mit Ausnahme von Bienen).

4.16 Schäden durch eigene Segelboote und Wasserfahrzeuge mit Motor. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch fremder Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 75 kW.

4.17 Schäden, die Sie oder Mitversicherte als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs (Kfz) oder Kfz-Anhängers durch den Gebrauch dieses Fahrzeugs verursachen.

Dies gilt nicht, wenn für das Fahrzeug keine Versicherungspflicht besteht oder wenn es ausschließlich auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen gebraucht wird.

Mallorca-Deckung

Mitversichert ist jedoch der Gebrauch von Kfz in einem ausländischen Mitgliedstaat der Europäischen Union (gilt auch für ehemalige Mitgliedstaaten), der Schweiz, Island, Norwegen oder Liechtenstein.

Dies gilt jedoch nur, wenn

- es sich um Krafträder, Personenkraftwagen oder Wohnmobile handelt,
- weder Sie noch Mitversicherte Halter oder Eigentümer des Fahrzeugs sind,
- das Fahrzeug in dem ausländischen Mitgliedstaat der Europäischen Union (gilt auch für ehemalige Mitgliedstaaten), der Schweiz, Island, Norwegen oder Liechtenstein zugelassen ist,
- für das Fahrzeug kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz aus einer Kfz-Versicherung besteht und Sie oder Mitversicherte keinen oder keinen ausreichenden Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangen können.

Be- und Entladeschäden

Versichert sind Schäden, die Sie oder Mitversicherte beim Be- und Entladen ihrer Kfz oder Kfz-Anhänger Dritten zufügen. Gleiches gilt für Schäden, die Sie oder Mitversicherte während des Ein- und Aussteigens und bei Reinigungs-, Pflege-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten Dritten zufügen.

Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn das Kfz oder der Kfz-Anhänger Ihnen oder Mitversicherten zum dauerhaften Gebrauch oder gefälligkeitshalber überlassen wurde. Gleiches gilt, wenn Sie oder Mitversicherte das Fahrzeug von einer Privatperson leihen oder mieten.

Betankungsschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie oder Mitversicherte an einem fremden gemieteten Kraftfahrzeug durch verse-

hentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen verursachen. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn das Fahrzeug Ihnen oder Mitversicherten zum dauerhaften Gebrauch oder gefälligkeitshalber überlassen wurde. Gleiches gilt, wenn Sie oder Mitversicherte das Fahrzeug von einer Privatperson leihen oder mieten.

SFR-Hochstufung

Wenn Sie oder Mitversicherte mit einem fremden Kfz einen Haftpflichtschaden verursachen, gilt: Wir erstatten demjenigen, der das Kfz versichert hat, den durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehenden Schaden (insoweit abweichend von Ziffer 4.22). Gleiches gilt, wenn ein Vollkaskoschaden während der Überlassung an dem Kfz entsteht. Muss der Versicherungsnehmer des fremden Kfz wegen des Schadens einen höheren Beitrag zahlen, übernehmen wir die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Beitrag. Wir zahlen diese Differenz für die ersten drei Jahre. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Fahrzeuge Ihnen oder Mitversicherten zum dauerhaften Gebrauch überlassen wurden.

4.18 Schäden durch Luftfahrzeuge, die der Pflichtversicherung unterliegen. Versichert sind jedoch Schäden durch Flugmodelle (auch Drohnen) zu Freizeit- und Sportzwecken bis 5 kg Fluggewicht.

4.19 Schäden, die Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Jäger verursachen.

4.20 Schäden aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Amtes oder sonstiges dem Erwerb und dem Lebensunterhalt dienende entgeltliche Tätigkeit. Dies gilt auch für die Ausführung eines öffentlichen Ehrenamtes (z. B. Bürgermeister, Laienrichter, freiwillige Feuerwehr). Versichert sind jedoch Ansprüche gegen Mitversicherte gemäß Ziffer 2.2 bis 2.7:

- aus einer geringfügigen Beschäftigung („450-Euro-Job“)
- aus einer selbstständigen Tätigkeit bis zu einem Umsatz von 22.000 Euro im Kalenderjahr. Die Versicherungssumme ist für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf 1.000.000 Euro begrenzt. Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten: Kfz-Wartung und -Reparaturen, Dachdecker- und Installationsarbeiten (Gas, Wasser, Heizung, Sanitär), Ingenieur-, Architekten- und Hebammenleistungen, medizinische, heilende sowie steuerberatende oder rechtsberatende Tätigkeiten.
- als Tagesmutter für bis zu 5 fremde Kinder
- bei Schäden an Sachen Ihres Arbeitgebers/ Dienstherrn oder der Arbeitskollegen bis zu 5.000 Euro. Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche unberechtigt sind (z. B. nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung), wehren wir sie ab. Wenn Sie es wünschen, verzichten wir jedoch auf den möglichen Einwand, dass Sie in diesen Fällen nicht haften.

4.21 Schadensersatzansprüche gegen Sie oder Mitversicherte in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer.

Versichert sind jedoch Ansprüche gegen Sie oder Mitversicherte

- als Inhaber eines im Inland gelegenen, selbstgenutzten Einfamilienhauses (auch mit vermieteter Einliegerwohnung), oder eines selbstgenutzten Zweifamilienhauses (auch mit vermieteter Wohneinheit). Mitversichert ist der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
- als Inhaber unbebauter Grundstücke bis zu einer Grundfläche von insgesamt 5.000 qm,
- als Inhaber von Teichen, Swimmingpools, Flüssiggastanks, Klär- und Sickergruben,
- als Vermieter von einzelnen Räumen sowie von bis zu 3 Wohnungen/Ferienwohnungen und bis zu 3 Garagen,
- als Inhaber von selbstgenutzten Wohnungen, Ferienwohnungen und -häusern, fest installierten Wohnwagen/Hausbooten, Garagen sowie eines Schrebergartens,
- als Inhaber von Photovoltaikanlagen, die sich auf Ihrem eigenen Haus- und Grundbesitz befinden, einschließlich der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Dies gilt auch, wenn Sie oder Mitversicherte ein hierfür erforderliches Kleinunternehmen bis zu einem Umsatz von 22.000 Euro pro Kalenderjahr angemeldet haben,
- als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen,
- als früherer Besitzer aus § 836, Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

4.22 Von Ihnen oder Mitversicherten verursachte Schäden über 50.000 Euro an beweglichen Sachen, die Sie oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert. Ausgeschlossen sind in diesem Zusammenhang auch Haftpflichtansprüche aus Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versichert sind jedoch Schäden an ärztlich verordneten elektrischen medizinischen Geräten, die Ihnen oder Mitversicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen wurden.

Versichert sind darüber hinaus Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen auf privaten oder geschäftlichen Reisen in Hotels, Ferienwohnungen bzw. -häusern, Schiffskabinen oder ähnlichen Unterkünften. Versichert sind dabei auch Schäden durch das Abhandenkommen von Schlüsseln für die genannten Unterkünfte. In solchen Fällen zahlen wir für den Austausch von Schlössern bis zu 50.000 Euro. Codekarten und Handsender sind Schlüsseln gleichzusetzen. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.

4.23 Schäden, die zurückzuführen sind auf Krieg, feindselige oder terroristische Handlungen, Aufruhr oder innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Erdbeben.

4.24 Schäden aus der Planung, Errichtung oder dem Betrieb von Geothermieanlagen, die mittels Tiefenbohrung von mehr als 400 Metern errichtet werden oder wurden. Für Geothermieanlagen, die mittels Bohrung von weniger als 400 Metern errichtet werden oder wurden, besteht Versicherungsschutz. Jedoch ist die Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf 1.000.000 Euro begrenzt, wenn der Schaden auf die Veränderungen der Grundwasserhältnisse oder die Lageveränderung des Bodens zurückzuführen ist.

Der Ausschluss in Ziffer 4.13 gilt für die Errichtung oder den Betrieb von mitversicherten Geothermieanlagen nicht.

5 Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich im Versicherungsfall?

5.1 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung informieren.

5.2 Sie müssen nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Sie müssen uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und-regulierung unterstützen. Sie müssen uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.

Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie erhebt. Gleiches gilt, wenn ein staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.

5.3 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie fristgemäß widersprechen. Gleiches gilt bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden. Auch dann müssen Sie die erforderlichen Rechtsbehelfe eigenverantwortlich einlegen.

5.4 Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

6 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten)?

6.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

6.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

6.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungso-

liegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen haben.

- 6.4** Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

7 Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?

- 7.1** Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

- 7.2** Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Sind Sie nach der Frist von 2 Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 7.3** Im Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag abbuchen können und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen.

Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- 7.4** Sind monatliche, viertel- oder halbjährige Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

8 Warum können sich meine Beiträge ändern?

- 8.1** Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch 5 teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

- 8.2** Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den vom Treuhänder festgestellten Prozentsatz zu verändern. Wir geben Ihnen den veränderten Folgebeitrag mit der Beitragsrechnung bekannt.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenszahlungen in jedem der letzten 5 Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre ermittelt hat, so dürfen wir die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenszahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach den Ermittlungen des Treuhänders ergeben würde.

- 8.3** Liegt die Veränderung unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist aber in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

9 Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?

- 9.1** Versicherungsschutz besteht je Versicherungsnehmer im Sinne eines rechtlich selbstständigen Vertrages. Der Versicherungsschutz erlischt jedoch automatisch mit dem Ausscheiden eines Versicherungsnehmers aus dem versicherten Betrieb, spätestens mit der Beendigung der Betriebs-/Berufs-Haftpflichtversicherung.

- 9.2** Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

- 9.3** Ihr Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen. Bei einer Laufzeit

von mehr als 3 Jahren können Sie bereits zum Ablauf des 3. Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist.

9.4 Ist der Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen, wenn wir Schadensersatz geleistet haben. Gleiches gilt bei gerichtlicher Zustellung einer Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch. Sie können auch kündigen, wenn wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben. In diesen Fällen muss Ihnen bzw. uns die Kündigung in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage oder unserer Ablehnung der Freistellung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird – spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

9.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsangleichung nach Ziffer 8, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen – mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

9.6 Der Vertrag endet mit Ihrem Tod. Für Mitversicherte besteht der Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zur nächsten Beitragsfälligkeit fort. Zahlt Ihr Ehegatte (gilt auch für eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) oder Lebenspartner den nächsten Beitrag, wird dieser Versicherungsnehmer.

10 Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert?

10.1 Entstehen nach Vertragsschluss neue Risiken, sind diese im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert (Vorsorgeversicherung).

10.2 Sie müssen uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzeigen, nachdem wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben. Tun Sie das nicht, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.

10.3 Wir können für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag verlangen. Einigen wir uns mit Ihnen nicht über die Beitragshöhe innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.

10.4 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken:

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen

- die der Versicherungspflicht unterliegen. Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch für Hunde – unabhängig von einer Versicherungspflicht –, sofern es sich nicht um folgende Rassen handelt: American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napoletano, Mastino Español, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Shar-Pei, Bandog, Tosa Inu, Bullmastiff, Mastiff, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Rottweiler und Perro de Presa sowie deren Kreuzungen.

- aus der Planung, Errichtung oder dem Betrieb von Geothermieanlagen, die mittels Tiefenbohrung errichtet werden oder wurden. Versicherungsschutz besteht jedoch nach den Bestimmungen unter Ziffer 4.24 dieser Bedingungen.

11 Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in 3 Jahren. So regelt es das Bürgerliche Gesetzbuch. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

12 Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: Unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union (gilt nicht für ehemalige Mitgliedstaaten), der Schweiz, Island, Norwegen oder Liechtenstein bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

13 Forderungsausfalldeckung mit Gewaltopferschutz

13.1 Versichert sind Sie und Mitversicherte, wenn ihnen ein Dritter (Schadenverursacher) einen Schaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zufügt und Sie die daraus entstehenden Schadensersatzforderungen wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadenverursachers nicht durchsetzen können. Die Schadensersatzforderungen müssen sich aus gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ergeben.

13.2 Versichert sind nur Personen- oder Sachschäden infolge von Schadensereignissen, die Sie und Mitversicherte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (gilt auch für ehemalige Mitgliedstaaten), der Schweiz, Island, Norwegen oder Liechtenstein erleiden. Das Schadensereignis muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein. Ergeben sich als Folge aus den versicher-

ten Personen- oder Sachschäden auch Vermögensschäden, sind diese ebenfalls versichert. Dem Schadensverursacher stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

- 13.3** Wir stellen Sie so, als würde für den Schadenverursacher eine Privat-Haftpflichtversicherung bestehen. Der Umfang und die Versicherungssummen richten sich nach Ihrer eigenen Haftpflichtversicherung. Der Vorsatzausschluss nach Ziffer 4.1 und der Terrorschluss nach Ziffer 4.23 gelten hier nicht.

Versichert sind auch Schäden, die der Schadenverursacher in seiner Eigenschaft als Halter von Hunden, Pferden/Ponys/Esel/Maulesel/Maultiere, Haus- und Grundbesitzer, Inhaber von Anlagen zur Lagerung von Heizöl, Bauherr, Jäger und Inhaber von Wassersportfahrzeugen verursacht hat. Gleiches gilt für Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer von versicherungspflichtigen Elektrofahrzeugen (wie z. B. eScooter, Hoverboard, One-Wheeler), wenn für das Fahrzeug keine Deutsche Allgemeine Betriebserlaubnis bzw. Einzelzulassung vorliegt und es deshalb über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht versichert werden konnte.

- 13.4** Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüchen unter 1.500 Euro.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Reit- und Zuchttieren (ausgenommen Hunde und Katzen),
- Immobilien mit mehr als 2 Wohneinheiten,
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Berufes, Amtes oder sonstige dem Erwerb und dem Lebensunterhalt dienende entgeltliche Tätigkeit zuzurechnen sind.

Wir leisten keine Entschädigung für

- Verzugszinsen und Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung,
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
- Ansprüche, die Ihnen aus einer bestehenden Schadensversicherung zustehen,
- den Fall, dass Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig sind, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt,
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass ein berechtigter Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

- 13.5** Wir leisten nur, wenn Sie ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich gegen den Schadenverursacher vor einem ordentlichen Gericht im Geltungsbereich der Europäischen Union (gilt auch für ehemalige Mitgliedstaaten), der Schweiz, Island, Norwegen oder Liechtenstein erwirkt haben. Diesem ist ein notarielles Schuld-

anerkenntnis des Schadenverursachers vor einem Notar eines dieser Staaten gleichzusetzen. Wir leisten auch, wenn der Schädiger insolvent und Ihre Schadensersatzforderung rechtskräftig in die Insolvenztabelle eingetragen ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, gerichtliche Vergleiche, vergleichbare Titel sowie notarielle Schuldanerkenntnisse der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte. Jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadensverursacher muss dabei erfolglos geblieben sein.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass:

- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgeben hat,

oder

- ein gegen einen schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde

- 13.6** Sie müssen uns folgende Unterlagen vorlegen:

- vollstreckbare Ausfertigung des Titels/notarielles Schuldanerkenntnis
- alle sonstigen Unterlagen, die nötig sind, den Schaden zu beurteilen.

- 13.7** Sie sind verpflichtet, Ihre Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür müssen Sie eine gesonderte Abtretungserklärung abgeben.

13.8 Gewaltopferschutz

Wir verzichten auf die Vorlage eines Titels oder Schuldanerkenntnisses, wenn Sie oder Mitversicherte Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) geworden sind und dadurch eine körperliche Schädigung erlitten haben. Voraussetzung ist, dass Sie oder Mitversicherte aufgrund dessen eine Strafanzeige gestellt haben.

14 Schadensersatz-Rechtsschutz als Ergänzung für die Forderungsausfalldeckung

- 14.1** Für Sie und Mitversicherte besteht eine Spezial-Schadensersatz-Rechtsschutzversicherung, um im Rahmen der Forderungsausfalldeckung Ihre rechtlichen Interessen gerichtlich wahrzunehmen.

14.2 Wer bearbeitet Rechtsschutzfälle?

Die ERGO hat die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadensabwicklungsunternehmen i. S. v. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgegliedert. Es handelt sich um die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München (ladungsfähige Anschrift), gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Plote. Sitz: München. Handelsregister: HRB 213964 Amtsgericht München.

14.3 Was ist versichert?

Für Sie besteht Versicherungsschutz für die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte. Der Dritte muss eine Privatperson sein. Die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche müssen nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrunde liegenden Privat-Haftpflichtvers. 09/22 versichert sein. Dritter ist der (mutmaßliche) Schadensverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privathaftpflichtversicherung ist. Er muss zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalles seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem in Ziffer 13.2 genannten Geltungsbereich haben. Versicherungsschutz besteht auch für die Erwirkung eines notariellen Schuldanerkenntnisses des Dritten. Der Streitwert der Forderung muss über 1.500 Euro liegen.

14.4 Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?

Anspruch auf Rechtsschutz besteht für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Der Rechtsschutzfall ist das Schadenereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt. Der Rechtsschutzfall muss nach Beginn der zugrunde liegenden Privathaftpflichtversicherung und vor deren Beendigung eingetreten sein.

14.5 Welchen Umfang haben die Leistungen?

14.5.1 Wir übernehmen

14.5.1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Wir tragen diese Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und nehmen Sie vor diesem Gericht Ihre Interessen wahr, gilt: Wir tragen entweder weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten Ihres Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes. Diese weiteren Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit Ihrem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt.

14.5.1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass dieser Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichtes ansässig oder im Inland zugelassen ist. Wenn er im Inland zugelassen ist, gilt: Wir tragen die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort Ihr Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, gilt: Wir tragen weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Wir tragen diese weiteren Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

14.5.1.3 die Gerichtskosten. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die

vom Gericht herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten des Gerichtsvollziehers;

14.5.1.4 die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass Ihr Erscheinen als Partei vorgeschrieben ist. Ihr Erscheinen muss zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sein. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten;

14.5.1.5 die Kosten, die Ihrem Gegner entstanden sind, um seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass Sie diese erstatten müssen.

14.5.1.6 die Kosten eines notariellen Schuldanerkenntnisses.

14.5.2 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind. Gleiches gilt, sobald Sie nachweisen, dass Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben. Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir in Euro. Grundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.

14.5.3 Wir übernehmen nicht

14.5.3.1 Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;

14.5.3.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung (Vergleich) entstanden sind. Wir übernehmen diese Kosten aber, wenn sie dem Verhältnis zwischen dem von Ihnen angestrebten Ergebnis und dem tatsächlich erreichtem Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Sie verlangen Schadensersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro = 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten). Dabei ist ausschließlich das wirtschaftliche Ergebnis maßgeblich; andere Überlegungen, wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das offene Prozesskostenrisiko, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, tragen wir auch diese Kosten;

14.5.3.3 Kosten, die aufgrund der zweiten und jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) entstehen;

14.5.3.4 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) eingeleitet werden;

14.5.3.5 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn unser Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;

14.5.4 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme in Höhe von 150.000 Euro. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

14.6 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- 14.6.1 Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit
- 14.6.1.1 Schäden, die auf Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr oder inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung und Erdbeben zurückzuführen sind;
- 14.6.1.2 Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden.
- 14.6.2 Rechtsschutz besteht nicht, um rechtliche Interessen in Verfahren vor Verfassungsgerichten, supranationalen (z. B. Europäischer Gerichtshof) oder internationalen Gerichten wahrzunehmen.

14.7 Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?

- 14.7.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn Sie unserer Auffassung nach Ihre rechtlichen Interessen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg wahrnehmen.
- 14.7.2 Wir können den Rechtsschutz auch ablehnen, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen. Mutwilligkeit liegt vor, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft sind hierbei zu berücksichtigen.
- 14.7.3 Wir teilen Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- 14.7.4 Wenn wir unsere Leistungspflicht laut Ziffer 14.7.1 oder 14.7.2 verneinen und Sie unserer Auffassung nicht zustimmen, gilt: Sie können den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine Stellungnahme abzugeben. Darin ist zu begründen, ob Sie Ihre rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg wahrnehmen und dies hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend. Dies gilt nicht, wenn sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- 14.7.5 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Binnen dieser Frist müssen Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und die Beweismittel angeben, damit dieser die Stellungnahme laut Ziffer 14.7.4 abgeben kann.

Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir werden Sie ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.

14.8 Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich nach Eintritt des Versicherungsfalles und welche Folgen hat ihre Verletzung?

- 14.8.1 Wenn der Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen, gilt:

14.8.1.1 Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich anzeigen, gegebenenfalls auch telefonisch.

14.8.1.2 Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten. Sie müssen uns die Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

14.8.1.3 Sie müssen kostenauslösende Maßnahmen mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (z. B. wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen wollen; Klage erheben wollen; sich gegen eine Klage verteidigen wollen; Rechtsmittel einlegen wollen).

14.8.1.4 Sie müssen den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen dies möglich ist. Dies gilt entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). § 82 Absatz 1 VVG bestimmt: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“ Sie müssen also die Kosten für die Rechtsverfolgung (z. B. Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen haben Sie die kostengünstigste zu wählen.

Beispiele:

- Sie führen nicht zwei oder mehr Prozesse, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z. B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- Sie verzichten auf (zusätzliche) Klageanträge, die in der konkreten Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- In der Angelegenheit steht nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung. Sie erteilen dem Rechtsanwalt dann einen unbedingten Prozessauftrag, der auch die vorgerichtliche Tätigkeit mit umfasst. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen. Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

14.8.2 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn Sie bereits vorher Maßnahmen ergreifen, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen und dadurch Kosten entstehen, gilt: Wir tragen nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.

14.8.3 Sie können den Rechtsanwalt auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie dies wünschen;
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und es uns notwendig erscheint, umgehend einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.

- 14.8.4 Sie müssen Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten. Sie müssen ihm die Beweismittel angeben und die möglichen Auskünfte erteilen. Sie müssen Ihrem Rechtsanwalt auch die notwendigen Unterlagen beschaffen. Sie müssen uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben.
- 14.8.5 Wenn Sie eine der in den Ziffern 14.8.1 oder 14.8.4 genannten Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 6 entsprechend.
- 14.8.6 Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Rechtsschutzfalles uns gegenüber übernimmt.
- 14.8.7 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.
- 14.8.8 Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Dies gilt nur soweit wir die Kosten übernommen haben. Sie müssen uns die notwendigen Unterlagen aushändigen, damit wir die Ansprüche geltend machen können. Zudem müssen Sie bei unseren Maßnahmen gegen die anderen mitwirken, wenn wir dies verlangen. Sie müssen uns bereits erstattete Kosten zurückzahlen. Wenn Sie diese Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) vorsätzlich verletzen, gilt: Wir sind zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit, können wir unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

14.9 In welchen Ländern bin ich versichert?

Es besteht Versicherungsschutz, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung der Schadensersatzansprüche vor einem in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (gilt auch für ehemalige Mitgliedstaaten), der Schweiz, Norwegen, Islands und Liechtensteins gesetzlich zuständigen Gericht erfolgt.

14.10 Zuständiges Gericht für Klagen gegen das Schadensabwicklungsunternehmen

Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt:

Sie müssen Ihre Klage gegen die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München (ladungsfähige Anschrift), gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Helmut Plote, richten.

Sie können Ihre Klage an folgenden Orten einreichen:

- am Sitz des unter Ziffer 14.2 genannten Unternehmens;
- am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.

15 Amts- und Dienst-Haftpflichtversicherung

15.1 Versichert ist für die Mitversicherten gemäß Ziffer 2.2 – abweichend von Ziffer 4.20, Absatz 1 – die gesetzliche Haftpflicht aus dienstlicher bzw. beruflicher Tätigkeit als Beamter, Angestellter des öffentlichen Dienstes oder sonstiger Bediensteter des öffentlichen Dienstes wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte.

Soweit es sich um Vermögensschäden handelt, gilt als Versicherungsfall, dass der Versicherte wegen eines Verstoßes gegen ihm obliegender Amtspflichten von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird. Umfasst sind die Folgen aller Verstöße, die vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Vertrages vorkommen. Die Höhe der Vermögensschäden ist auf 50.000 Euro je Schaden begrenzt. Gleiches gilt, wenn der Versicherte im Rahmen eines öffentlichen/hoheitlichen Ehrenamts (z. B. Bürgermeister, Laienrichter, freiwillige Feuerwehr) tätig sind.

15.2 Mitversichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht

- abweichend von Ziffer 4.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen des Dienstherrn bis 50.000 Euro,
- abweichend von Ziffer 4.15 als Halter oder Hüter von Tieren im Auftrag des Dienstherrn. Dies gilt auch für das Halten oder Hüter der Tiere außerhalb der Dienstzeit,
- abweichend von Ziffer 4.17 wegen Schäden an Kraftfahrzeugen oder Kfz-Anhängern des Dienstherrn bis 50.000 Euro.
- abweichend von Ziffer 4.20 aus Schäden an Sachen des Dienstherrn bis 50.000 Euro. Auf einen möglichen Einwand, dass Sie in diesen Fällen nicht haften, verzichten wir hier nicht.

15.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Ausübung planerischer Tätigkeiten (z. B. als Architekt oder Ingenieur) sowie der Tätigkeit als Bauleiter, Projektsteuerer oder Bau-sachverständiger,
- der Ausübung technischer Berufstätigkeit (z. B. im Kraftfahrzeug- und Nachrichtenwesen, in der Waffenverwaltung oder -betreuung),
- der Ausübung von Flugsicherungs- und Lot-sentätigkeit,
- der Ausübung von Forschungs-, wissenschaftlicher oder gutachterlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Physik oder Chemie,

- ärztlicher oder tierärztlicher Tätigkeit sowie Hebammenleistungen,
- der Verwaltung von Grundstücken,
- der Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben o. ä. oder von Projekten mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Physik oder Chemie,
- Führung oder Leitung von Krankenhäusern, Kliniken und wirtschaftlichen Betrieben,
- Personenschäden, bei denen es sich um Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften oder um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule, des Kindergartens oder der Dienststelle gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt, eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

15.4 Scheidet der Versicherte aus dem Staats- oder öffentlichen Dienst aus oder wird die Amts- und Dienst-Haftpflichtversicherung aus anderen Gründen beendet, so besteht noch für die Dauer von 5 Jahren Versicherungsschutz für Schäden aus der früheren versicherten Tätigkeit.

16 Differenzdeckung

16.1 Was leistet meine Differenzdeckung?

Wir versichern die zusätzlichen Leistungen des bei uns beantragten Versicherungsschutzes gegenüber dem Versicherungsumfang Ihrer noch bestehenden Haftpflichtversicherung bei einem anderen Versicherer.

16.2 Unter welchen Voraussetzungen gilt meine Differenzdeckung?

Für den beantragten Versicherungsschutz Ihrer gesetzlichen Haftpflicht besteht ein weiterer Versicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer (bisherige Versicherung).

Verringern Sie ohne unsere Zustimmung nach Antragstellung den Versicherungsschutz Ihrer bisherigen Versicherung, erhöht sich unsere Leistung aus diesem Schutz nicht.

Im Schadensfall leisten wir auf Basis des bei uns beantragten Versicherungsschutzes. Zahlungen Ihres bisherigen Versicherers rechnen wir auf unsere Leistung an. Eine bei der Schadensregulierung Ihres bisherigen Versicherers abgezogene Selbstbeteiligung erstatten wir nicht.

16.3 Wann beginnt und wann endet meine Differenzdeckung?

Dieser Schutz beginnt an dem Tag nach der Antragstellung. Zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer ERGO Haftpflichtversicherung endet dieser Schutz spätestens.

Er endet schon früher nach Zugang Ihrer Mitteilung bei uns, wenn

- Sie von der Haftpflichtversicherung zurücktreten,

- Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen.

Er endet schon früher nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen, wenn

- wir von der Haftpflichtversicherung zurücktreten,
- wir Ihren Antrag ablehnen.

16.4 Wie erhalte ich eine Leistung aus meiner Differenzdeckung?

Einen Schadensfall melden Sie bitte zuerst dem anderen Versicherer. Von dort erhalten Sie eine Mitteilung über die Regulierung des Schadens. Hat der andere Versicherer den Schaden nicht zu 100 % ersetzt, reichen Sie uns bitte diese Mitteilung ein.

Sie müssen uns den Schaden spätestens eine Woche nach Erhalt der Mitteilung des anderen Versicherers melden.

16.4 In welchen Fällen erhalte ich keine Leistung aus meiner Differenzdeckung?

Nicht versichert sind Schäden, die vor Ihrem Antrag zur ERGO Haftpflichtversicherung eingetreten sind. Weiterhin leisten wir nicht, wenn der andere Versicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit (Mitwirkungspflichten) oder Verzuges mit der Beitragszahlung den Schaden abgelehnt hat.

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen von ERGO haben – kein Problem.

Ihr ERGO Berater vor Ort:

Mehr über unsere Leistungen erfahren:

[ergo.de](https://www.ergo.de)

Wir freuen uns über Ihre Meinung:

[ergo.de/feedback](https://www.ergo.de/feedback)